

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in Dußlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581) sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (Gesetzblatt Seite 481) am 23. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

1. Die Gemeinde Dußlingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
3. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Dußlingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Dußlingen hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung,
Steuerpflichtiger

1. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
3. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund **90 €**
 - b) den zweiten und jeden weiteren Hund **180 €**
 - c) jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Absatz 1 **360 €**
 - d) den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Absatz 1 **720 €**
 - e) für Hunde nach Ziffer c mit Gutachten gemäß § 6 Absatz 2 **180 €**
 - f) für Hunde nach Ziffer d mit Gutachten gemäß § 6 Absatz 2 **450 €**
 - g) jeden Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 **270 €**
2. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
3. Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 6

Gefährliche Hunde

1. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Hierzu gehören insbesondere Hunde, die folgenden Rassen angehören, oder Kreuzungen bis zur ersten Elterngeneration (Vater- Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:
 - A) Pitbull
 - B) American Pitbull Terrier
 - C) Bullterrier

- D) Staffordshire Bullterrier
 - E) American Staffordshire Terrier
 - F) Mastiff
 - G) Bullmastiff
 - H) Spanischer Mastiff
 - I) Mastino Napoletano
 - J) Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)
 - K) Bordeaux-Dogge
 - L) Fila Brasileiro
 - M) Tosa Inu
2. Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch eine Prüfung (Gutachten) gem. § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (Polizeiverordnung) erbracht werden.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Absatz 1 Buchstabe g erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
2. Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
3. Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 6 Absatz 1 Buchstabe A bis M genannten Hunderassen.

§ 8 Steuerbefreiungen

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 9 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

2. Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 Absatz 1 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. In den Fällen der Paragraphen 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
3. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als gefährlicher Hund im Sinne von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats, nachdem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
2. Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

3. Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
4. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

1. Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Dußlingen bleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Dußlingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
3. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
4. Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
5. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurück-zugeben.
6. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 5,00 € ausgegeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Absatz 2 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach Paragraphen 11 oder 12 zuwiderhandelt.

	Vom	Anzeige gemäß § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim LRA	Öff. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	23.11.2000	01.02.2001	29.11.2000	01.01.2001
1. Änderung	26.11.2004	25.01.2005	01.12.2004	01.01.2005